

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kliniken“ des Landkreises Biberach

Auf Grund von

- § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG),
- § 3 der Landkreisordnung (LkrO),
- § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG),

hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 13.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien der Kliniken“ beschlossen:

§ 1

1. In § 5 Punkt 2. wird „den Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan und Vermögensplan“ durch „den Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan und Liquiditätsplan, den Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite“ ersetzt.
2. § 5 Punkt 3. wird neu eingefügt, wodurch der bisherige Punkt 3. zu Punkt 4. wird und der bisherige Punkt 4. zu Punkt 5. wird. Punkt 3 erhält folgende Fassung: „den Finanzplan mit Investitionsprogramm“
3. In § 5 Punkt 3, jetzt Punkt 4. wird das Wort „Jahresgewinns“ durch das Wort „Jahresüberschusses“ und das Wort „Jahresverlusts“ durch das Wort „Jahresfehlbetrags“ ersetzt.
4. In § 7 werden die Worte „erhebliche unabweisbare“ ergänzt und das Wort „Vermögensplan“ durch „bei einzelnen Investitionsvorhaben“ ersetzt sowie das Wort „Vermögensplans“ durch „Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
5. In § 10 Punkt 1. wird das Wort „Vermögensplans“ durch „Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
6. In § 10 Punkt 2b. wird das Wort „Vermögensplans“ durch das Wort „Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm“ und das Wort „Vermögensplan“ durch das Wort „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt.

§ 2

„§ 11 Vermögen des Eigenbetriebs“ wird neu eingefügt, wodurch der bisherige § 11 zu § 12 wird. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung HGB).“

§ 3

§ 12 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.“

Biberach, den 13.07.2022

Gez.

Dr. Heiko Schmid

Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend machen, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

(Öffentliche Bekanntmachung über die Homepage des Landkreises Biberach unter www.biberach.de am 20.07.2022)